

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 275/2012
Beschlussvorlage		
Bauen und Gebäudema- nagement	öffentlich	☒
Steffen, Ludger	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	6	20.11.2012
Haupt- und Finanzausschuss	5	27.11.2012
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	11.12.2012

Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung

Finanzielle Auswirkungen	ja
Kosten	Einnahmen
Produkt	12.12.03
Haushaltsjahr	2012 ff.
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der neue Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG wird mit den sich in der Beratung ergebenden Änderungen beschlossen. Die Satzung in der Fassung vom 21.06.1985 tritt außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Wirtschaftliche Betriebe am 18.11.2009 ist die Verwaltung beauftragt worden, die bestehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) auf Basis der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahr 2003 zu überarbeiten. Seinerzeit wurde auch der Auftrag erteilt, auf Rechtsstreitigkeiten, die in der Vergangenheit in anderen Kommunen bei Abrechnungen von Maßnahmen entstanden sind, hinzuweisen. Darüber hinaus sollten die Kosten ermittelt werden, welche der Verwaltung entstünden, sofern externe Dienstleister zur Abrechnung der Maßnahmen nach § 8 KAG verpflichtet würden, wobei die Verwaltung bereits zu Beginn der Beratungen zu diesem Thema darauf hingewiesen hatte, dass durch Personaleinsparungen der Bauverwaltung in den zurückliegenden Jahren entsprechende Ressourcen für diese Aufgabenerfüllung nicht mehr bestehen.

Da zum damaligen Zeitpunkt noch weiterer Klärungsbedarf bestand, wurde die zu den vorgenannten Punkten unter Top 10 zum Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe am 15.09.2010 verfasste Vorlage (BWA 260/10) seinerzeit von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung soll statt dessen in der jetzigen Sitzung erfolgen.

Der neue Satzungsentwurf liegt in Form einer Gegenüberstellung mit der alten Satzung sowie Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen den Verwaltungserläuterungen als Anlage bei. Vorab sind aber noch einige grundsätzliche Aussagen erforderlich und die - wie eingangs aufgeführt - zusätzlich gewünschten Informationen zu geben.

Neue Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 8 KAG:

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes NRW 2003 ein neues Muster einer Straßenbaubeitragssatzung gemäß § 8 KAG NRW erarbeitet. Auf Basis dieses Musters wurde die neue Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 8 KAG erstellt.

Änderungen in der neuen Satzung:

Im Gegensatz zur alten Satzung basiert die neue Satzung auf der Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG. Die Verwendung des Anlagenbegriffes ist zum einen vorteilsgerechter, weil allen Anliegern, denen durch eine Maßnahme ein Vorteil vermittelt wird, grundsätzlich auch ein Beitrag als Gegenleistung auferlegt werden kann. Der Erschließungsanlagenbegriff der alten Satzung führte dagegen zu entgeltlosen Bereicherungen von Anliegern, beispielsweise von öffentlichen Anlagen im Außenbereich oder von Wirtschaftswegen, zu Lasten anderer Beitragspflichtiger oder der übrigen Gemeindeeinwohner. Dabei wird die Abgrenzbarkeit einer Anlage nach § 8 KAG zudem vielfach einfacher sein, weil sie mittels des gemeindlichen Bauprogramms erfolgen kann.

Die Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG kann schließlich auch helfen, den Verwaltungsaufwand und Fehler imungsverfahren zu vermeiden, da beim Erschließungsanlagenbegriff häufig erforderliche Beschlüsse (z.B. über Abschnittsbildung, Zusammenfassungsentscheidung) entfallen können.

Durch Einfügung eines Satzes in § 1 KAG werden auch Wirtschaftswegen als Anlagen ausdrücklich erwähnt. Denn es ist seit des Urteils des Obergerichts NRW (OVG NRW). v. 1. 6. 1977 (II A 1475/75) geklärt, dass auch Anlagen Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme sein können, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (was häufig bei Wirtschaftswegen der Fall ist), wohl aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt worden sind. Dies ist ausdrücklich so für Wirtschaftswegen entschieden worden. Allerdings muss die beabsichtigte Einbeziehung von solchen Wegen durch einen entsprechenden Zusatz in der Satzung zum Ausdruck gebracht werden (Urteil OVG NRW vom 28.2.1992 (II A 455/89). Dieser Forderung ist durch die explizite Nennung der Wirtschaftswegen genüge getan.

Weiterhin wurde im Hinblick auf zukünftige Baumaßnahmen, bei denen eine intensivierte Berücksichtigung der Belange des Radverkehrs zu erwarten ist, der bisher nicht in der Satzung enthaltene Begriff des „Gemeinsamen Geh-

und Radwegs“ (oder auch kombinierter Geh- und Radweg) neu in die Satzung aufgenommen. Dies vermeidet im Abrechnungsfall Unklarheiten hinsichtlich der Beitragsfähigkeit entsprechender Anlagen.

Darüber hinaus ergeben sich durch die Einführung des „Anlagebegriffes“ statt des Begriffes „Erschließungsanlage“ der alten Satzung neben den bereits beschriebenen viele weitere, z. T. geringfügige Änderungen. Zur Verdeutlichung dieser Unterschiede wurden in der Anlage beide Satzungen einander gegenübergestellt. Auf die sich jeweils ergebenden Änderungen wird (nicht abschließend) in der Spalte „Veränderung“ hingewiesen.

Erfahrungen anderer kreisangehöriger Kommunen bei der Abrechnung von Baumaßnahmen nach § 8 KAG:

Eine Umfrage bei einigen der dem Kreis Mettmann angehörigen Städte ergab, dass durchgeführte Straßenbaumaßnahmen im Allgemeinen auf Basis der in den jeweiligen Gemeinden bestehenden Straßenbaubeitragssatzungen abgerechnet werden. Durch die Abrechnung entstehen für die Beitragspflichtigen häufig erhebliche finanzielle Belastungen. Aus diesem Grund muss grundsätzlich immer damit gerechnet werden, dass die zugestellten Beitragsbescheide zu einem gewissen Prozentsatz angefochten werden. Dies kann dann in letzter Konsequenz zu mitunter recht langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen unklaren Ausgangs führen.

Jede Abrechnung einer Baumaßnahme ist - auch innerhalb einer Gemeinde, also mit gleicher Satzungsgrundlage - ein individuelles, auf den Einzelfall abgestelltes Verfahren. Die Reaktion der Betroffenen - also der Zahlungspflichtigen – ist dabei bedingt durch die nicht abschätzbaren persönlichen Umstände eines jeden grundsätzlich nicht abzusehen oder im Voraus abschätzbar. Zwar gibt es Erfahrungen aus den Nachbarkommunen, dass die Akzeptanz bei den Beitragspflichtigen mit zunehmender Information durch eine z. B. umfassende Bürgerinformation zunimmt. Aber selbst dann, wenn die Verwaltung diesen erheblichen Aufwand betreibt, der sich durch solch eine umfassende Bürgerinformation ergibt, ist dies kein Garant für ein reibungslos verlaufendes Abrechnungsverfahren.

Die Abrechnung selbst erfolgt in den Nachbarkommunen durch Verwaltungsmitarbeiter (Bauverwaltung).

Ermittlung der Kosten bei der Verpflichtung externer Dienstleister zur Abrechnung der Maßnahmen nach § 8 KAG:

Zur Ermittlung der Kosten, die der Verwaltung bei der Verpflichtung eines Ingenieurbüros zur Abrechnung einer Maßnahme nach § 8 KAG entstünden, wurde ein entsprechendes Angebot eines Anbieters eingeholt. Die Kosten wurden fiktiv errechnet. Im Ergebnis ist für die Aufteilung der Aufwendungen auf die Beitragspflichtigen mit Kosten in Höhe von ca. 500,- € je Abrechnungseinheit (also je Liegenschaft) zu rechnen. Dabei geht das Büro bei diesem Angebot davon aus, dass nur eine Abrechnung aufzuteilen ist. Der Gesamtaufwand einer Straßenbaumaßnahme ergibt sich tatsächlich jedoch häufig durch mehrere Abrechnungen, die dann entsprechend aufzuteilen sind: Straßenbau, Beleuchtung, Grünpflanzung, ggf. Kanalbau und Verlegung von Versorgungsleitungen, etc.. Tatsächlich ist also mit erheblich höheren Kosten zu rechnen. Eine genauere Taxierung scheitert an der Individualität jeder Abrechnung, die sich durch die Vielzahl der bei einer Abrechnung nach KAG ergebenden und zu berücksichtigenden Umstände und Randbedingungen ergibt. Aus diesem Grund sind Kosten bis über 1.000,- €/Abrechnungseinheit ohne weiteres denkbar.

Inwieweit interkommunale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet möglich ist und zu einer Kostenminderung beitragen kann, muss noch geprüft werden.

Auch wenn die eigentliche Abrechnung durch Dritte erfolgt, ist festzuhalten, dass die Zusammenstellung und Aufbereitung aller Daten, wie z. B. die Erstellung der Abrechnungspläne, die Aufbereitung und Zusammenstellung aller Aufwendungen (Rechnungen), die Ermittlung der zu Grunde zu legenden Flächen und der Grundstücksnutzung, etc., bis hin zum Versand der Bescheide an die Beitragspflichtigen, auch weiterhin den Mitarbeitern der Verwaltung obliegt. Dies gilt dann in weiterer Konsequenz auch für die Bearbeitung der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren, denn diese Arbeiten können nicht durch Dritte erledigt werden. Die Bewältigung dieser Verfahren führt bei den Mitarbeitern zu einer erheblichen Mehrbelastung, denn der Arbeitsumfang kann ohne weiteres das Maß dessen, was für die eigentliche Abrechnung erforderlich ist, um ein Vielfaches übersteigen. Erschwerend kommt hinzu,

dass bei einer Abrechnung durch ein Ingenieurbüro die Zahl der durch die Verwaltung zu bewältigenden Widerspruchs- und Gerichtsverfahren signifikant von der Qualität und Sorgfalt, mit der die Abrechnung (also die Umlegung auf die Beitragspflichtigen) erfolgte, abhängt.

Aus vorstehend erläuterten Gründen entsteht bei einer zukünftigen Abrechnung von Maßnahmen nach § 8 KAG für die Mitarbeiter des Sachgebietes Verkehrsinfrastruktur eine erhebliche Mehrbelastung, die so mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen ist.